

Jugendsammelwoche 2025 vom 31. März bis 17. April

Richtlinien für die Durchführung der Jugendsammelwoche 2025

Die in der Zeit vom 31. März bis 17. April 2024 stattfindende Jugendsammelwoche ist ein Unternehmen der Jugendarbeit. Die Sammelwoche soll vor allem der freien Jugendarbeit, das heißt den Jugendorganisationen und -gruppen, die auf einem freiwilligen Zusammenschluss beruhen, zugutekommen. Insbesondere können Schulgruppen, die lediglich aus Anlass der Jugendsammelwoche gegründet werden, bei der Erteilung der Sammelberechtigungen nicht berücksichtigt werden. Bei solchen Gruppen sind ein mindestens halbjähriges Bestehen und eine auf echtem Jugendarbeitsprogramm beruhende Tätigkeit vorausgesetzt. Jugendarbeit wird in Hessen einheitlich als Ergänzung der Erziehung (durch Elternhaus, Kirche, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften) außerhalb der Schule und des Berufes aufgefasst. Die Mittel sollten daher der Jugend für die eigene Betätigung im Gemeinschaftsleben und ihren Gruppen zur Verfügung stehen. Aus dem Vorhergesagten ergeben sich Verwendung und Verteilung der Mittel sowie die Sammelberechtigung.

1. Die verantwortliche Durchführung der Jugendsammelwoche liegt in den Händen der Kreis- bzw. Stadtjugendpflege in Verbindung mit den Jugendorganisationen. Aus dieser Regelung dürfen finanzielle Verpflichtungen dem Hessischen Jugendring für Werbung innerhalb des Kreisgebietes oder ähnliches nicht entstehen, es sei denn, diese wären vorher vom Vorstand des Hessischen Jugendringes genehmigt. Für die Organisation, für die Ausgabe der Sammelausweise und die technische Leitung ist die Kreis- bzw. Stadtjugendpflege zuständig. Der Sammelausweis ist mit einem Bestätigungsvermerk der verantwortlichen Stelle, die am Ort die Sammlung durchführt (Stadt- bzw. Kreisjugendpflege), zu versehen.
2. Gesammelte Gelder:
 - a) 50 % der gesammelten Gelder verbleiben bei den sammelnden Gruppen,
 - b) 20 % werden vom Stadt- bzw. Kreisjugendamt einbehalten für Aufgaben der Jugendarbeit. Dem Jugendamt wird nahegelegt, seinen Anteil dem Stadt- bzw. Kreisjugendring oder den sammelnden Gruppen zur Verfügung zu stellen,
 - c) 30 % erhält der Hessische Jugendring zur Förderung von Maßnahmen in der Jugendarbeit, Jugendbildung und zur Vorbereitung und Durchführung der Jugendsammelwoche sowie zur Finanzierung der Drucksachen und Werbung durch Plakate, Handzettel usw. Die Höhe der mit der Durchführung verbundenen Kosten darf 5 % des Bruttoertrages nicht übersteigen.
3. Die gesammelten Beträge dürfen von den Jugendgruppen, den Stadt- und Kreisjugendringen bzw. den Stadt- und Kreisjugendämtern nur für folgende Zwecke Verwendung finden:
 - a) für die Durchführung von Fahrten, Zelt- und

- a) Erholungs- und Freizeitlagern der öffentlichen und freien Jugendarbeit,
 - b) für die Einrichtung und den Ausbau von Heimen der Jugendgruppen,
 - c) für die Organisation, den Aufbau und die inhaltliche Arbeit der Jugendringe,
 - d) zur Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit.
4. Die vom Hessischen Jugendring (hjr) den Kreis- und Stadtjugendämtern zugestellten Listen werden an einem Tage von der Kreis- bzw. Stadtjugendpflege an die in Frage kommenden Gruppen verteilt.

Sammelberechtigt sind:

- a) die Gruppen der im hjr vertretenen Jugendorganisationen des Landes Hessen,
- b) sonstige Jugendgruppen, die auf dem Gebiete der Jugendarbeit tätig sind und der Kreis- bzw. Stadtjugendpflege bekannt sind,
- c) die Schuljugendgruppen, die aus Eigeninitiative entstanden und in ihrer Jugendarbeitstätigkeit der Kreis- bzw. Stadtjugendpflege mindestens seit einem halben Jahr bekannt sind. Für die unter b) und c) aufgeführten Gruppen müssen die Kreis- bzw. Stadtjugendpflege in jedem Einzelfall aus Kenntnis der Verhältnisse heraus die Entscheidung über die Beteiligung an der Sammlung fällen, denn die Berechtigung zur Teilnahme der Gruppen unter b) und c) ergibt sich aus der Art ihrer Jugendarbeitstätigkeit sowie ihrer Beteiligung am Jugendleben im freien Erziehungsraum.

Um Unstimmigkeiten zu vermeiden, muss den Schulen, Verbänden und Gruppen und sonstigen Stellen auf alle Fälle gesagt werden, dass sie keine Berechtigung haben,

1. eigene Listen auszugeben,
2. auf Schüler_innen, die Mitglieder eines Jugendverbandes oder einer freien Jugendgruppe sind, Druck auszuüben, so dass diese, statt in ihrem Verband, in den Schuljugendgruppen sammeln,
3. Sammlungen unter bevorzugten Bedingungen zu veranlassen. Daher dürfen z.B. Schuljugendgruppen auch nur in ihrer Freizeit, nicht aber während der Schulstunden, sammeln (kein Unterrichtsausfall).

Die Sammler_innen müssen das 10. Lebensjahr vollendet haben. Für beteiligte Minderjährige unter 16 Jahren muss die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter_in vorliegen. Bei einer Aufteilung der Gruppe innerhalb einer Straße müssen Minderjährige unter 16 Jahren mindestens zu dritt sein. Für die Gruppen muss ein volljähriger Ansprechpartner mindestens telefonisch erreichbar sein.

Minderjährige unter 18 Jahre dürfen nicht an jugendgefährdenden Orten (Nachbar, Spielhallen ...etc.) sammeln.

Im Einzelnen gelten folgende Auflagen:

1. Zur Haus- und Straßensammlung dürfen nur solche Personen herangezogen werden, die für Ihre Sammlungstätigkeit kein Entgelt erhalten. Gewerbliche Unternehmen dürfen mit der Durchführung nicht betraut werden.
2. Die Sammler_innen müssen einen von der Gemeindebehörde abgestempelten Ausweis mit sich führen. Im Ausweis müssen der Name, das Geburtsdatum und der Wohnort der Sammler_innen eingetragen sein. Die Sammelausweise sind nach Beendigung der Jugendsammelwoche unverzüglich einzuziehen.
3. Die Sammlung von Haus zu Haus hat unter Verwendung von Sammel Listen zu erfolgen. Die Listen müssen nummeriert und von der Gemeindebehörde abgestempelt sein.
4. Die Sammlung darf nur in dem jeweils von der örtlichen Organisationsstelle zugewiesenen Gebiet erfolgen. Sie muss sich auf das Gebiet beziehen, für das die Listen ausgegeben wurden.
5. Die Sammlung auf Straßen und Plätzen sowie in jedermann zugänglichen Räumen hat unter Verwendung von Sammelbüchsen zu erfolgen. Es dürfen nur solche Sammelbüchsen verwendet werden, deren Beschaffenheit Veruntreuung jederzeit ausschließt. An den Sammelbüchsen muss der Name des Veranstalters deutlich und sichtbar angebracht sein.
6. Für Sammlungen in für jedermann zugänglichen Räumen ist die vorherige Zustimmung des_der Inhaber_in oder des_der Geschäftsführer_in einzuholen.
7. Es sollten nur solche Personen als Sammler_innen mitwirken, die über ihre Jugendgruppe/Verein/Verband versichert sind.

Richtlinien für die Abrechnung der Jugendsammelwoche 2025

1. Wie bereits in den Verpflichtungsscheinen festgelegt, haben die sammelnden Gruppen bis spätestens zehn Tage nach Abschluss der Sammlung sämtliche Listen der zuständigen Gemeindeverwaltung (gilt für Landkreise) oder der Stadtjugendpflege (gilt für kreisfreie Städte) vorzulegen und abzurechnen. Auf Einhaltung dieser Bestimmung ist besonderer Wert zu legen, da sonst für die Zukunft nicht nur die Teilnahmeberechtigung der entsprechenden Gruppe, sondern auch die Sammlung als solche gefährdet werden kann.
2. Die Gruppen liefern 50% des Sammelertrages gemäß den Richtlinien über die Durchführung der Jugendsammelwoche 2025 bei Abrechnung ab.
3. Die Stadt- bzw. Kreisjugendämter überweisen 30% der insgesamt gesammelten Gelder bis spätestens 1. Juli 2025 auf das Bankkonto des Hessischen Jugendringes. In diesem Prozentsatz sind die Mittel für die im Hessischen Jugendring durch dessen Unternehmungen anlässlich der Woche der Jugend und der Jugendsammelwoche entstandenen Kosten enthalten.
4. Zum gleichen Termin (1. Juli 2025) sind die Sammel Listen vom Stadt- bzw. Kreisjugendamt zu überprüfen, abzuschließen und die Abrechnungsbögen an den Hessischen Jugendring einzusenden. Über verlorengegangene Listen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Person zu unterzeichnen ist, die für den Verlust verantwortlich ist. Diese Protokolle sind gemeinsam mit den Abrechnungsbögen bei gleichzeitiger Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit für den Gesamtvorgang an den Hessischen Jugendring zu senden.
5. Die Gruppen haben der Kreis- bzw. Stadtjugendpflege bis spätestens 31. Oktober 2025 zu bestätigen, dass ihr Sammelanteil ausschließlich dem genehmigten Sammlungszweck zugeführt wurde.
6. Soweit die Anteile der Stadt- bzw. Kreisjugendämter (20%) durch die Stadt- bzw. Kreisjugendämter sowohl nach Zweckbestimmung wie Richtigkeit der Ausgaben geprüft werden, ist ein Verwendungsnachweis beim Hessischen Jugendring nicht erforderlich.

Die Erlöse aus den Listen- und Büchsensammlungen sind bei der Abrechnung gesondert nachzuweisen.

?

Der Hessische Jugendring als Veranstalter der Jugendsammelwoche ist gemäß Bescheid des Finanzamtes Wiesbaden, Abraham-Lincoln-Park 3, vom 22. September 2023, Nr. 4025064154, wegen ausschließlicher und unmittelbarer Verfolgung steuerbegünstigter, gemeinnütziger Zwecke, i. S. der §§ 51 ff Abgabenordnung durch

Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge

von der Körperschaftsteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz), Gewerbesteuer (§ 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz) und Vermögensteuer (§ 3 Abs. 1 Nr. 12 Vermögensteuergesetz) befreit.

Spenden bei der Jugendsammelwoche können deshalb bei der Einkommen- und Lohnsteuer abgesetzt werden. Vordrucke für die Spendenbescheinigung sind direkt beim Hessischen Jugendring anzufordern. Spendenbescheinigungen werden ab einem Betrag von 10 Euro ausgestellt.

Die Stadt- und Kreisjugendämter in Hessen sind berechtigt, die anhand der ihnen vorliegenden Sammel Listen ausgestellten Spendenbescheinigungen zu unterschreiben.